



**Fachausschuss Bauen, regionale Entwicklung und Wirtschaft
am 09.03.2023**

TOP 8.3

Neue Rechtsgrundlagen zur Planung der Windenergienutzung

- **Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (trat am 01.02.2023 in Kraft) mit:**
 - Windenergieflächenbedarfsgesetz (u.a. mit Festlegung von Flächenbeitragswerten)
 - Änderungen BauGB
 - Änderungen ROG
- **Änderung des BNatSchG**
- **Änderung EEG**
- **Änderung des NROG**
- **Änderung des NKlimaG**
- **Änderung LROP**



Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

§ 3 Verpflichtungen der Länder

Flächenziele für Niedersachsen (Anlage 1 zu § 3):

1,7% der Landesfläche bis 31.12.2027 und

2,2% der Landesfläche bis 31.12.2032

In Niedersachsen geplant, die Flächenziele auf die Regionalplanungsträger herunter zu brechen. Diese Teilflächenziele sollen schon bis Ende 2026 planerisch umgesetzt werden.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg soll ein **Teilflächenziel von 2,55 %** erhalten.

§ 4 Anrechenbare Fläche

- alle Flächen in Windenergiegebieten (Grundlage Rotor-out)
- Einzelanlagen in Betrieb (Kreisfläche mit Radius Rotorblattlänge)
- höhenbeschränkte Flächen in Plänen (nach 01.02.2023 wirksam) nicht anrechenbar



BauGB

- **befristete Fortgeltung der Ausschlusswirkung in Bestandsplänen:**
RROP/FNP muss spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der BauGB-Änderung (also bis 01.02.2024) wirksam geworden sein; maximale Fortgeltung bis Ende 2027 (§ 245e Abs. 1).
- **Abschaffung der Ausschlusswirkung** für im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen [in neuen Plänen] (§ 249 Abs. 1)
- wenn **Flächenbeitragswert erreicht** wird, **entfällt die Privilegierung von Windenergieanlagen** (§ 249 Abs. 2)
- Wenn **Flächenbeitragswerte 2027/2032 nicht erreicht** werden:
 - Privilegierung von Windenergieanlagen besteht weiter (§ 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1);
 - Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung und der FNP-Inhalte entfallen, auch für Genehmigungsverfahren (§ 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2).



ROG

Verordnungsermächtigung für Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zur Festlegung von Anforderungen an die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (§ 8 Abs. 5neu) [im Einvernehmen mit Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)]

Für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete beinhalten, sind die Überleitungsvorschriften des § 245e des Baugesetzbuchs und die Sonderregelungen des § 249 des Baugesetzbuches vorrangig anzuwenden (§ 27 Abs. 4 neu).



BNatSchG (insbesondere Umgang mit LSG und Avifauna)

§ 26 Abs. 3: Windenergieanlagen sind in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten,

- wenn Standort in einem Windenergiegebiet (Vorranggebiet RRÖP, Sondergebiet FNP) liegt.
- gilt selbst wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung des LSG nach § 22 Abs. 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält; d.h. LSG sind bei der Flächensuche grundsätzlich nicht mehr „tabu“.
- solange noch kein Plan rechtswirksam ist, der das vorgegebene, finale Flächenziel (31.12.2032) für WEA erreicht, sind WEA in LSG auch außerhalb von Windenergiegebieten nicht verboten. (*es sei denn es gibt noch ein wirksames RRÖP*)
- die Öffnung der LSG für WEA gilt nicht für Natura 2000-Gebiete und Stätten zum Schutz des Kulturerbes



EEG (Osterpaket)

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Aus der Gesetzesbegründung:

„Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“



Änderungen NKlimaG,

Zu § 3 (Niedersächsische Klimaschutzziele, Vorbildfunktion)

- In Anpassung an den Entwurf eines Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes sollen bis zum Jahr 2027 1,7 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung und bis zum Jahr 2033 eine Fläche von mindestens 2,2 Prozent in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesen werden.
- Zudem sollen bis zum Jahr 2033 mindestens **0,47 Prozent der Landesfläche** für die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch **Freiflächen-PV** in den Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen werden.
- zusätzlich sind als Leistungsziele die Realisierung von insgesamt mindestens **30 Gigawatt** installierter Leistung zur Erzeugung von Strom **aus Windenergie** an Land und von insgesamt mindestens **65 Gigawatt** installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus **solarer Strahlungsenergie** (davon 50 Gigawatt auf bereits versiegelten Flächen, Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, im Übrigen in Form von Freiflächen-PV) vorgesehen.



Aktuelle Gesetzesänderungen

Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)

Artikel 1 : Änderung des Raumordnungsgesetzes

Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

...

Artikel 12: Änderung der Raumordnungsverordnung

Artikel 13: Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung vom 22.12.2022)

u.a. mit Verfahrenserleichterungen für Genehmigungsverfahren in Windenergiegebieten, z.B. Verzicht auf UVP und artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel



Geplante Gesetzesänderungen

Niedersächsisches Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

Artikel 1

Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Niedersachsen (Wind für Niedersachsen Gesetz – NWindG) u.a. mit:

- Festlegung der regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung (unser Landkreis z.Z. 2,55 %)
- Vorgabe des Umsetzungszeitpunktes bis zum 31.12.2026

Artikel 2

[Gesetz über eine finanzielle Beteiligung von Gemeinden und/oder Bürgern an Windparks]

Noch kein Gesetzentwurf bekannt

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)

- U.a. veränderte Regelungen zum Aufstellungsverfahren für RROP
- Möglichkeit der Aufstellung von Teilplänen

